

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Silke Gebel (GRÜNE)

vom 07. November 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. November 2013) und **Antwort**

Will der Senat die Umweltzone aufweichen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie wird sich der Senat zu dem Beschluss mit der Drucksachenummer 1038/IV der Sitzung der BVV-Mitte vom 24.10.2013 verhalten, die Umweltzone aufzuweichen und eine pauschale Ausnahmeregelung an die Gruppe der Schausteller zu erteilen?

Antwort zu 1: Der Senat hat mit dem Luftreinhalteplan 2011-2017 beschlossen, Ausnahmeregelungen ab 2015 weitestgehend auf die Ausnahmen des Anhang 3 der 35. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu begrenzen. Pauschale Ausnahmeregelung für Fahrzeuge von Schaustellern entsprechen nicht diesem Beschluss und werden daher nicht unterstützt. Sachlich sind besondere Regelungen für Schaustellerfahrzeuge zudem unbegründet. Diese Fahrzeuge werden bereits bevorzugt behandelt und als Sonderfahrzeug eingestuft. Damit können vereinfacht Einzelausnahmen erteilt werden, die zudem mehrfach verlängerbar sind. Trotzdem wurden im Jahr 2012 nur drei Einzelausnahmen und im Jahr 2013 gar keine Einzelausnahme beantragt und genehmigt. Grund hierfür ist, dass es sich bei den Fahrzeugen in der Regel um Sattelzugmaschinen oder Lkw handelt, die problemlos mit einem Partikelfilter auf die grüne Plakette nachgerüstet werden können. Für nachrüstbare Sonderfahrzeuge wird keine Einzelausnahme erteilt, denn es gilt das Prinzip „Nachrüstung vor Ausnahme“.

Frage 2: Wie will der Senat mit dem zweiten Teil des Beschlusses umgehen, dass der Bezirk Mitte auch ohne den Senat eine pauschale Ausnahmegenehmigung erteilen will?

Antwort zu 2: Der Senat ist der Auffassung, dass die Erteilung einer pauschalen Ausnahmeregelung für Schaustellerfahrzeuge durch den Bezirk Mitte nicht zulässig ist. Zwar sind die Bezirke zuständig für die Erteilung von Einzelausnahmen für die Umweltzone, müssen aber dabei auch die Festlegungen des Berliner Luftreinhalteplans beachten. Denn die Maßnahmen des Luftreinhalteplans

müssen nach § 47 Abs. 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz von allen zuständigen Trägern der öffentlichen Verwaltung durchgesetzt werden. Ein Erlass einer Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht für Schausteller widerspricht dem Luftreinhalteplan und ist damit ohne Zustimmung der für die Luftreinhalteplanung zuständigen Senatsverwaltung nicht zulässig. Die Bedingungen für die Erteilung von Einzelausnahmen wurden von der Senatsverwaltung in Form eines Leitfadens festgelegt, der auch vom Bezirk Mitte zu beachten ist. Dieser enthält keine generelle Ausnahme für Schaustellerfahrzeuge.

Frage 3: Sieht der Senat auch die Gefahr, dass andere Interessensgruppen nachziehen und dieselbe Forderung stellen, so dass die Umweltzone damit weiter aufgeweicht wird?

Antwort zu 3: Diese Gefahr wird auch vom Senat gesehen. Bereits in der Vergangenheit wurden derartige Forderungen von anderen Interessensgruppen gestellt, z.B. für Reisebusse. Der Senat lehnt aus Gründen des Gleichbehandlungsgrundsatzes Sonderregelungen für einzelne Interessensgruppen ab.

Berlin, den 02. Dezember 2013

In Vertretung

Christian Gaebler

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Dez. 2013)